

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 693. Sitzung am 6. Dezember 2023

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01522 in den Abschnitt 1.5 EBM

01522 Zusatzpauschale für Beobachtung und
Betreuung eines Kranken, entsprechend den
Inhalten der Vereinbarung zur invasiven
Kardiologie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur
Ausführung und Abrechnung invasiver
kardiologischer Leistungen

Obligater Leistungsinhalt

- Im unmittelbaren Anschluss an eine
therapeutische Herzkatheteruntersuchung
entsprechend der
Gebührenordnungsposition 34292,
- Dauer mehr als 6 Stunden,

einmal im Behandlungsfall

1307 Punkte / 155,98 €

*Die Gebührenordnungsposition 01522 ist
berechnungsfähig, wenn die perkutan-
transluminale Gefäßintervention ausschließlich
an einer Koronararterie erfolgt.*

*Die Gebührenordnungsposition 01522 ist nicht
neben den Gebührenordnungspositionen
01510 bis 01512, 01520, 01521, 01530, 01531,
01540 bis 01545, 01857, 01910, 01911, 02100
bis 02102, 04564 bis 04566, 04572, 04573,
13610 bis 13612, 13620 bis 13622, 30708,
32247 und 34503 bis 34505 und nicht neben
den Gebührenordnungspositionen des
Abschnitts 31.5.3 sowie den
Gebührenordnungspositionen des Kapitels 5
berechnungsfähig.*

Die Gebührenordnungsposition 01522 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 13310 und 13311 berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer neuen Nr. 13 in die Präambel 5.1 EBM

13. Die Erbringung von Narkosen gemäß Abschnitt 5.3 im Zusammenhang mit Leistungen aus Abschnitt 2 des AOP-Kataloges zum Vertrag nach § 115b SGB V ist nur berechnungsfähig, sofern Kontraindikationen gegen die Durchführung des Eingriffs in Lokalanästhesie oder Leitungsanästhesie vorliegen und in Spalte 6 des Abschnitt 2 ein ausdrücklicher Hinweis auf die Anästhesie gemäß 5.3 vermerkt ist. Die ICD-10-Kodierung ist mit Begründung einer Narkose anzugeben.

3. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01522 in die Präambel 7.1 Nr. 4, 13.1 Nr. 6, 24.1 Nr. 2, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr.4

5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01522 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01522*	Zusatzpauschale für Beobachtung und Betreuung entsprechend den Inhalten der Vereinbarung zur invasiven Kardiologie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen	8	8	Tages- und Quartalsprofil